

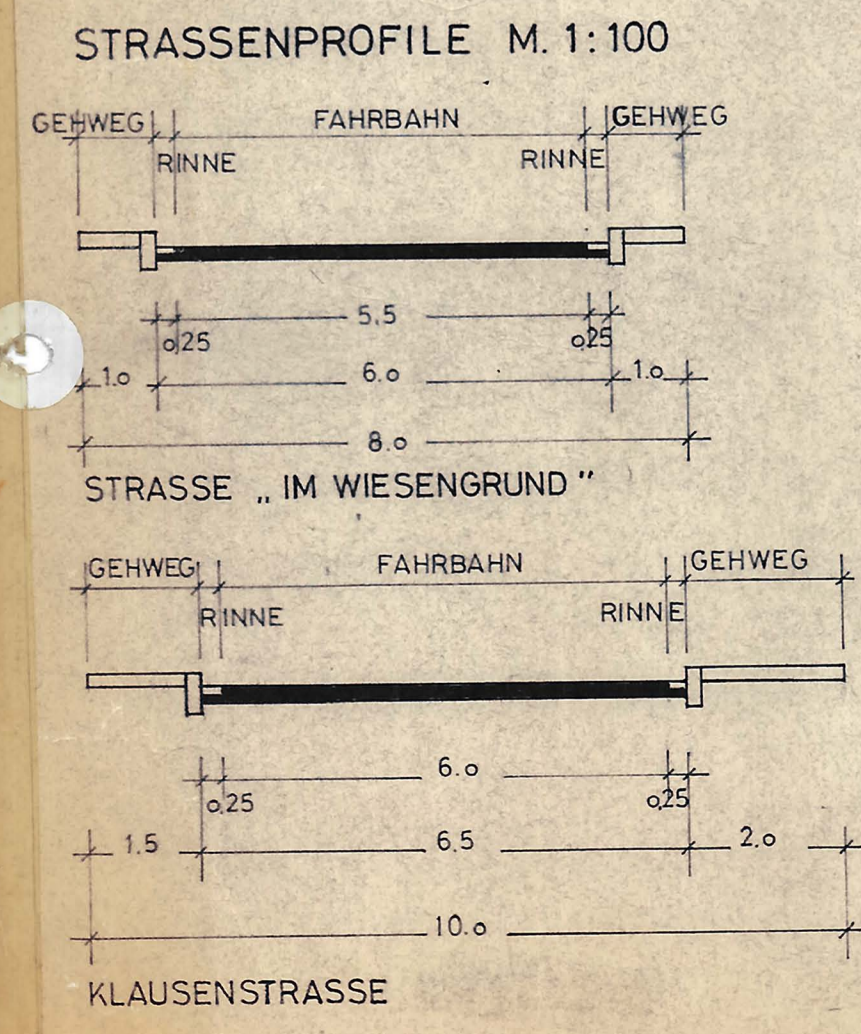
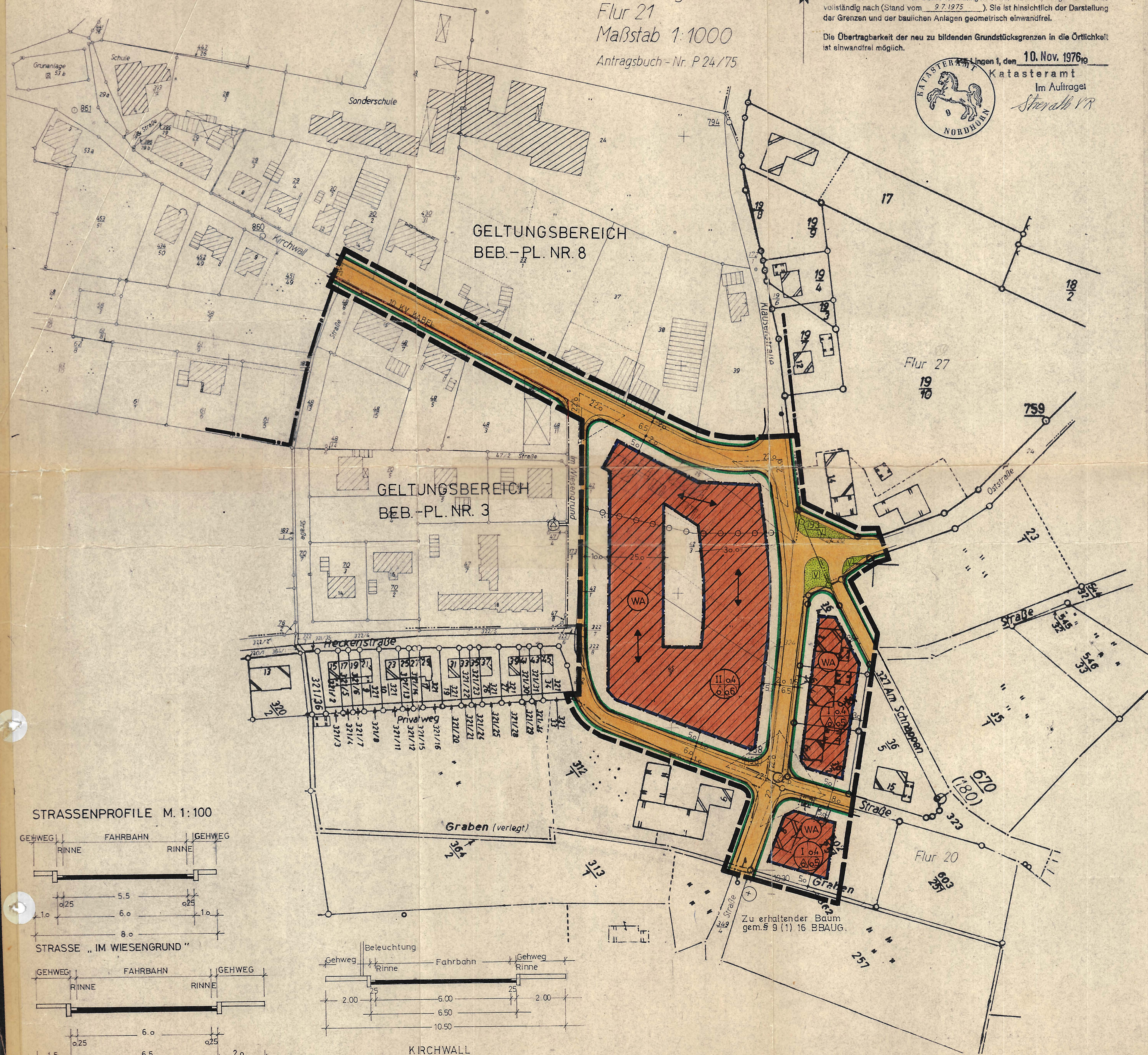
VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN

Landkreis Lingen
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 21
Maßstab 1:1000
Antragsbuch - Nr. P 24/75

Der Planinhalt liegt in der Flurbereinigung
Freren - Setlage, Kreis Lingen, Nr. 135

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.7.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



*Empfehlung des Kreises:
Dachneigung des Gebäudes: 37-45°*

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1 = GESCHOSSZAHL (ZÄHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
2 = BAUWEISE (o = OFFEN) } NUR EINZEL- U. DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) } HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) }

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

--- BAUGRENZE

--- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE

--- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- LÄNGERE MITTELACHSE D. HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHUNG
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDGESCHOSS-FUSS-BODEN = 0,60m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

--- GRÜNFLÄCHEN:
 VERKEHRSGRÜN

--- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

--- 10 KV ERDKABEL

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNYO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLERN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER STADT FREREN AM 30.8.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- A GARAGEN**
GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
 - A1 WIDMUNG**
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
 - B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 31.8.1976 DARLEGT SIND.
 - C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZ-VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.**
 - D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DER BEB.-PLÄNE NR.3 UND NR.8 TRETEN HIERMIT AUSSER KRAFT.**

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"WIESENSTRASSE"
DER STADT FREREN

LANDKREIS LINGEN M. 1:1000

DER RAT DER STADT FREREN HAT AM 12.5.1975 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

FREREN, DEN 13.5.1975

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 30.8.1975

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STADTBAU UND ORTSPLANUNG 46 OSNABRÜCK, HOLTESTR. 59, TEL. 251 20 U. 2 49 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 25.3.1976 BIS 26.4.1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.3.1976 BEKANNTGEMACHT.

FREREN, DEN 27.4.1976

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 30.8.1976 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FREREN, DEN 31.8.1976

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Unter Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 22.12.76 genehmigt worden.

22.12.76

Stadtschreiber

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.8.1976 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

FREREN, DEN STADTDIREKTOR